

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Hohndorf, Kädlig, Bernsdorf, Küssdorf, St. Egidien, Heinrichsdorf, Marienau, Neudorf, Ortmanndorf, Mülsen St. Nicola, St. Jacob, St. Micheln, Stangendorf, Thurm, Niedermülsen, Kubschnappel und Zirschheim

Amtsblatt für das kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im königlichen Amtsgerichtsbezirk

61. Jahrgang.

Nr. 3.

Verbreitete Zeitung im Amtsgerichtsbezirk

Mittwoch, den 4. Januar

Haupt-Insertionsorgan im Amtsgerichtsbezirk

1911

Dieses Blatt erscheint täglich außer Sonn- und Festtags nachmittags für den folgenden Tag - Vierteiljährlicher Bezugspreis 1 Mk. 50 Pfg., durch die Post bezogen 1 Mk. 75 Pfg. Einzelne Nummern 10 Pfg. Bestellungen nehmen außer der Expedition in Lichtenstein, Dinkamer Straße Nr. 5b, alle Kaiserlichen Postämter, Postboten, sowie die Austräger entgegen. Inserate werden die fünfspaltigen Grundzeile mit 10, für auswärtsige Inserate mit 15 Pfg. berechnet. Kleinanzeigen 30 Pfg. Im amtlichen Teile kostet die zwelfspaltige Zeile 30 Pfg. Fernsprech Anschluss Nr. 7. Inseraten-Aannahme täglich bis spätestens vormittags 10 Uhr. Telegramm-Adresse: Tageblatt.

Auf dem Blatt der Firma **Lichtenstein-Gallberger Bank Filiale Carfert & Co. Werdau in Lichtenstein**, Nr. 296 des Handelsregisters, ist am 31. Dezember 1910 eingetragen worden: Dem Kaufmann **Eugo Perrotet** in Lichtenstein ist gemeinschaftlich mit den unter 5 a-c Eingetragenen in der Weise Gesamtprokura erteilt, daß er die Gesellschaft mit einem anderen Prokuristen vertreten darf.

Königliches Amtsgericht Lichtenstein.

Wohnungsanmeldung.

Wegen des jetzigen Umzugstermines wird noch besonders auf die hier bestehenden Vorschriften, das Meldewesen in der Stadt Lichtenstein betreffend, aufmerksam gemacht, wonach jede An- und Abmeldung innerhalb drei Tagen vom Wohnungsgeber im Einwohnermeldebeamten zu bewirken ist.

Lichtenstein, den 2. Januar 1911.

Der Stadtrat.

Nach § 51 Abs. 1 des Wassergesetzes hat jeder, der am 1. Januar 1910 ein fließendes Gewässer in der in § 49 des Gesetzes bezeichneten Weise benutzte, dies bis zum 31. Dezember 1911 der königlichen Amtshauptmannschaft zur Eintragung in das Wasserbuch anzuzeigen und das tatsächliche Bestehen der Benutzung, soweit es der königlichen Amtshauptmannschaft nicht schon bekannt ist, durch Zeugnisse der Ortsbehörden oder in anderer Weise glaubhaft zu machen.

Um die Aufstellung der Wasserbücher zu erleichtern, werden alle Beteiligten im amtshauptmannschaftlichen Bezirke einschließlich der Städte mit revidierter Städteordnung schon jetzt aufgefordert, diese Anzeige möglichst bald und untlüchlich bis zum **1. Februar 1911** bei der königlichen Amtshauptmannschaft zu erlangen.

Es kommen in Frage folgende Wasserbenutzungen, sofern sie schon vor dem 1. Januar 1909 an einem fließenden Gewässer begonnen haben:

1. jede unmittelbare oder mittelbare Einführung von Stoffen, die den Gemeingebrauch beeinträchtigen oder sonst das Gewässer oder die Ufer in schädlicher Weise verunreinigen,
2. jede wesentliche Aenderung des Bettes oder der Ufer,

Das Wichtigste.

* Von dem Ballon „Hildebrandt“, der am Donnerstag in Berlin-Schmargendorf mit zwei Korb-Insassen aufstieg, fehlt noch immer jede Spur.

* Auf der Station Bludenz der Arlbergbahn entgleiste eine Lokomotive mit einem Schneepflug. Dabei wurden drei Arbeiter getötet, mehrere andere schwer verletzt.

* In Triest halten die Fleischer ihre Geschäfte zum Protest gegen die Fleischnot geschlossen.

* In Toulon sind zwei russische Matrosen von einem französischen Wachtposten erschossen worden.

* Der Kronprinz ist gestern auf seiner Indienreise im Automobil in Mattra angekommen.

* In Griechenland richteten Erdstöße und Unwetter großen Schaden an.

* Nach einer Meldung des französischen Konsuls in Nanking ist der französische Missionar Megot in Kiangsi in der tonkinesischen Landschaft Sip-song-chau-Kai am 20. Dezember ermordet worden.

Zehn Jahre Bürgerliches Gesetzbuch.

Mit dem 1. Januar 1911 vollendeten sich zehn Jahre, daß das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich Geltung besitzt. Zehn Jahre — eine reichliche Spanne Zeit —, gewiß genügend, wie von hoher Warte aus rückschauend und ausprägend auf das gewaltige Gesetzgebungswerk zu blicken. Vielleicht das gewaltigste Gesetzgebungswerk überhaupt, überragend selbst die feinste Kodifikation der Meister des alten Rechtes: der Römer.

Mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch war eine langjährige Sehnsucht unseres Volkes nach einem einheitlichen Rechte gestillt worden. Die große Bedeutung eines einheitlichen Rechtes zu erkennen, sind wir nur in der Lage, wenn wir, geschichtlich zurückschauend, der Rechtsverpflüchtung, der Rechtsverschiedenheit in Anwendung und Auslegung gedenken. Überall galt vor dem Bürgerlichen Gesetzbuch anderes Recht; denn das deutsche Volk war nicht als Einheit in die Geschichte getreten. Und diese Rechtsverschiedenheit war nicht etwa örtlich beschränkt. Die Rechtspaltung setzte sich sogar nach Stän-

den und Berufsgruppen fort. So hatte früher jede Landschaft, jedes weltliche oder geistliche Herrschaftsgebiet jeder Gerichtsbezirk, jede Stadt, jedes Dorf, jede Mark ihr eigenes und untereinander verschiedenes Recht. Und diesen mittelalterlichen Zustand hatte auch nicht die Partikulargesetzgebung beseitigt; denn der Preuze lebte nach anderem Recht als der Sachse oder der Bayer, der Rheinländer usw.

Mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches wurde mit veralteten, namentlich römisch-scholastischen Anschauungen und Rechtsideen ausgeräumt. Das urkräftige deutsche Recht, das bisher durch das als souverän geltende römische Recht stiefmütterlich unterdrückt worden war, wurde wie ein verborgener Schatz an die Oberfläche gebracht und mit modernen Rechtsanschauungen belebt.

Das Bürgerliche Gesetzbuch dient nun zehn Jahre dem Rechtsverkehr. Man darf wohl sagen, daß es in dieser Zeit der Praxis lieb und wert geworden ist. Eine andere Frage ist die, ob es auch vollständig geworden ist. Vor dieser Frage muß die beantwortet werden, ob heutzutage bei der Komplexität der durch den modernen Geschäftsverkehr geschaffenen rechtlichen Beziehungen und der dadurch gebotenen Aufgabe einer Rechtsordnung, abstrakte Rechtsätze aufzustellen, ein umfassendes Gesetzbuch überhaupt vollständig werden kann. Hierzu kommt noch die häufig zu beobachtende Gleichgültigkeit unseres Volkes gegenüber ernsthaften Rechtsfragen. Zu bedauern ist es jedenfalls, daß selbst für das denkende Publikum die Rechtswissenschaft nicht ein verschlossenes Buch ist, das ihm höchstens da einige Seiten öffnet, wo die Not des Lebens den einzelnen Menschen zwingt, das Recht anzurufen und einen Einblick in seine Vorschriften zu machen.

Man hat dem Bürgerlichen Gesetzbuch vorgeworfen, daß es doktrinär sei. Das dürfte höchstens von seiner Ausdrucksweise, nicht aber von seinem Inhalte gelten, denn überall waltet in ihm ein freier, praktischer Geist, der die Buchstabenauslegung verwirft, auf die Verlehrsseite Rücksicht nimmt, Treu und Glauben zur Anerkennung bringt, in vielen Fällen die Umstände des Einzelfalles oder das billige Ermessen entscheiden läßt.

3. jede Errichtung von Stauanlagen zu Wassertriebwerken,
 4. jede der Ent- und Bewässerung dienende Veranstaltung, welche erhebliche Einwirkungen auf die öffentlichen Interessen oder die Rechte Anderer herbeiführen kann,
 5. jede sonstige Anlage oder Vorrichtung, die eine für Andere schädliche Stauung, Ueberschwemmung oder Verumpfung verursacht, die entweder a) für fremde Grundstücke oder Anlagen, insbesondere auch das Bett und die Ufer schädlich sind oder b) zum Nachteil Anderer eine willkürlich ungleichmäßige Ausnutzung des Wassers bewirken oder c) das nicht verbrauchte Wasser erst unterhalb der Grundstücke des Benutzers und der mit weiterer Fortleitung einverständigen Unterlegter dem Gewässer wieder zuführen.
 6. jede dauernde Ableitung von Wasser in solchem Umfange, daß dadurch die Wassermenge in letzterem erheblich gemindert wird,
 7. jede Errichtung oder wesentliche Aenderung von Anlagen, insbesondere Brücken oder Stegen, die in dauernder baulicher Verbindung mit dem Bette oder den Ufern stehen und die Abflussverhältnisse zum Nachteil Anderer beeinflussen, insbesondere bei Hochwasser Gefahr erzeugen.
- Fließende Gewässer im Sinne dieser Bestimmungen sind alle öffentlichen und privaten Gewässer, die sich in natürlichem oder künstlichem Bette ständig bewegen und nicht Eigentumsgegenstände sind.

- Eigentumsgegenstände sind
1. die unterirdischen Gewässer (Grundwasser),
 2. die Quellen und die Abflüsse von den Quellen fließender Gewässer, solange sie noch nicht das Ursprungsgrundstück oder das damit in natürlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhange stehende Eigentum des Eigentümers dieses Grundstücks dauernd verlassen haben,
 3. die Gewässer, die vor dem 1. Januar 1909 aus einem fließenden Gewässer künstlich abgeleitet und nicht wieder in ein solches zurückgeleitet worden sind,
 4. die vermöge eines dinglichen Rechts auf fremde Grundstücke geleiteten Wasser der in Ziffer 1, 2 und 3 bezeichneten Art.

Glauchau, den 8. Dezember 1910.

Reg.-Nr.: 1039/X. Die königliche Amtshauptmannschaft.

Ebenso unzutreffend ist der Vorwurf, daß es nicht sozial gedacht sei. Hier denke man an die häufige Fürsorge für die schwächere Partei, insbesondere bei der Regelung der Wohnungsverhältnisse, des Dienstvertrages, an das Ermäßigungsrecht des Richters, an die Verhütung der Ausbeutung durch das Wucherverbot u. dergl.

Seit der zehnjährigen Geltung hat die Rechtsprechung und die Rechtswissenschaft in unermüdlicher Schaffenskraft die Rechtsätze des Bürgerlichen Gesetzbuches vertieft, ausgebaut und ausgestaltet. Daß über Einzelheiten Meinungsverschiedenheiten herrschen, ist, wie in jeder anderen Wissenschaft, selbstverständlich, oft haben gerade diese Meinungsverschiedenheiten zur Verinnerlichung und Klärung des Grundgedankens beigetragen. Mit der Schaffung eines einheitlichen Rechtes hat die Reichsgesetzgebung ihre Aufgabe erfüllt. Möge die zukünftige Rechtsprechung und Rechtslehre den damit gewonnenen kostbaren Besitz des deutschen Volkes wahren und kraftvoll weiterführen.

Kaiser Wilhelm an Andrew Carnegie.

Wie wir schon meldeten, hat Kaiser Wilhelm das Protektorat über die von dem amerikanischen Millionär Carnegie begründete deutsche Stiftung für Lebensretter übernommen und den Spender hiervon in einem eigenhändigen Briefe Mitteilung gemacht. Der Berliner Vertreter der Daily Mail ist in der Lage, seinem Blatt den vollen Text des Kaiserbriefes an Herrn Carnegie mitzuteilen. Das eigenhändige, deutsch abgefaßte kaiserliche Schreiben ist an The Honorable Andrew Carnegie adressiert und lautet in deutscher Rückübersetzung:

„In Ihrer Mitteilung vom 22. September benachrichtigen Sie mich von Ihrem hochherzigen Entschluß, die Summe von 1 1/4 Millionen Dollar für Deutschland zu stiften, um das Unglück zu mildern, das sich im Bereich des Deutschen Reiches und auf seiner Gewässern bei heldenmütigen Anstrengungen zur Rettung menschlichen Lebens ereignet, und das den Tod oder Invalidität der Lebensretter zur Folge hat. Dieser neue Beweis Ihrer weltbekannten Menschenscheu und Großherzigkeit hat mich in